FÜR LANDWIRTE

HEISTERBORG STEUERNEWS

HEISTERBORG
Steuern Beratung Prüfung Recht

www.heisterborg.de

© countrypixel / stock.adobe.com

Frühjahr 2024

Liebe Landwirtin, Lieber Landwirt!

Der Bundesfinanzhof/BFH hat entschieden, dass Abstandszahlungen, die Landwirtinnen und Landwirte für Lieferverzichte erhalten, dem Regelumsatzsteuersatz unterliegen, auch wenn der Landwirt der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegt. Lesen Sie dazu mehr auf Seite 2. Hier informieren außerdem über die für 2024 geltenden Beitragsgrenzen für die Alterssicherung der Landwirte. Auf Seite 3 weisen wir auf die steuerlichen Folgen beim Übergang von der Durchschnittssatzbesteuerung zur Regelbesteuerung hin. Lesen Sie schließlich auf Seite 5 neueste Informationen über die geplanten Änderungen bei den Größenkriterien zur Begründung der steuerlichen Buchführungspflichten der der Landwirtschaftsbetriebe.

Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?
Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Markus Heming, Steuerberater bei Heisterborg

info@heisterborg.de
Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Während die Steuer-Identifikationsnummern für alle steuerpflichtigen natürlichen Personen bereits seit 2008 vergeben werden, waren Wirtschafts-Identifikationsnummern bisher nur als Rechtsgrundlage in § 139c Abgabenordnung präsent. Doch das soll sich dieses Jahr ändern. Nach einem Informationsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.12.2023 sollen die ersten Wirtschafts-Identifikationsnummern ab Herbst 2024 vergeben werden. Die Vergabe soll auf Grund technischer und organisatorischer Anforderungen in Stufen erfolgen.

Zusammensetzung

Die Identifikationsnummern setzen sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammen. Die Identifikationsnummern enthalten neben der neun Ziffern außerdem ein mit Bindestrich getrenntes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal für die Identifizierung einzelner Tätigkeiten, Betriebe oder Betriebsstätten (Beispiel: DE123456789-00001). Mit diesen Nummern soll jede wirtschaftlich tätige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personenvereinigung ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zweck der eindeutigen Identifizierung für das Besteuerungsverfahren erhalten. Es soll außerdem eine klare Unterscheidung zwischen Privatpersonen vorgenommen werden können.

Unternehmens-basisdatenregister

Die Nummern sollen auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für das geplante Unternehmensbasisdatenregister verwendet werden. Mit diesem Register sollen Unternehmen von Berichtspflichten entlastet werden, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden („Once-Only"-Prinzip).

Abstandszahlung für Lieferverzicht

Sachverhalt

Ein Landwirt verzichtete auf ein vertraglich zugesagtes Lieferrecht für landwirtschaftliche Erzeugnisse und erhielt dafür vom Abnehmer eine Abstandszahlung. Streitig war, ob die Abstandszahlung der Umsatzsteuer unterliegt und wenn ja, ob sie der Durchschnittssatzbesteuerung oder der Regelbesteuerung unterliegt. Der klagende Landwirt wendete für seinen Landwirtschaftsbetrieb für alle Umsätze die Besteuerung nach Durchschnittssätzen nach § 24 Umsatzsteuergesetz/UStG an.

Entscheidung des BFH

Der Bundesfinanzhof/BFH war der Ansicht, dass die Abstandszahlung steuerbar ist, der Regelbesteuerung unterliegt und somit die Durchschnittssatzbesteuerung hier nicht anwendbar ist (Urteil von 23.8.2023 - XI R 27/21). Der BFH begründete dies unter anderem damit, dass das System der Durchschnittssatzbesteuerung stets bedingt, dass die Ausgangsleistungen zu einer entsprechenden Mehrwertsteuer-Vorbelastung führen oder zumindest führen können. Das heißt, die Landwirtin bzw. der Landwirt muss für die Erbringung der Ausgangsleistung bestimmte Lieferungen und Leistungen einkaufen bzw. in Anspruch nehmen. Letzteres ist aber bei Verzichtsleistungen in Form von Abstandsleistungen nicht der Fall. Denn der Landwirt muss für die Verzichtsleistung nichts einkaufen oder produzieren. Die Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Betriebs mit den damit verbundenen Eingangsleistungen ist damit nicht erforderlich. Der Landwirt kann vielmehr die nicht gelieferten Erzeugnisse anderweitig veräußern.

Fazit

Das Urteil zeigt, dass es für die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung stets auf die Art der Ausgangsumsätze ankommt. Die mit den bezogenen Lieferungen und Leistungen verbundenen Ausgangsumsätze müssen vollständig als Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder als landwirtschaftliche Dienstleistung zu beurteilen sein. Nur dann kommt die Durchschnittssatzbesteuerung überhaupt zur Anwendung. Wie Abstandzahlungen fallen auch sonstige Ersatzleistungen, z. B. für das Zurverfügungstellen von Ausgleichsflächen ohne landwirtschaftliche Nutzung, aus der Durchschnittssatzbesteuerung.

Durchschnittssatzbesteuerung und Regelbesteuerung

Vorsteuerabzug
Landwirtinnen und Landwirte werden bei Wegfall der Voraussetzungen für die Durchschnittssatzbesteuerung durch Überschreitung der maßgeblichen Umsatzgrenze von € 600.000,00 (§ 24 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz/UStG) mit der Regelbesteuerung konfrontiert. Oder sie beantragen die Regelumsatzbesteuerung, was ihnen nach § 24 Abs. 4 UStG möglich ist. Der (zwangsweise) Übergang zur Regelbesteuerung hat zwar den Vorteil des künftig möglichen vollständigen Vorsteuerabzugs gegenüber dem bisher nur pauschalierten Vorsteuerabzug. Für den Übergangszeitraum gilt es jedoch, einige Besonderheiten zu beachten.

Vollständiger und pauschalierter Vorsteuerabzug
Angenommen, der Landwirt möchte oder muss ab 2024 die Regelbesteuerung anwenden. Bis 31.12.2023 unterlag er noch der Durchschnittssatzbesteuerung. Weiter angenommen, es fand im letzten Jahr ein Leistungsbezug statt, welcher im Zusammenhang mit einem in 2024 getätigten Ausgangsumsatz steht. In diesem Fall geht dem Landwirt ein Teil des Vorsteuerabzugs verloren. Denn durch die in 2023 geltende Durchschnittssatzbesteuerung besteht im Besteuerungszeitraum des Leistungsbezugs kein vollständiges Vorsteuerabzugsrecht. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt des Leistungsbezugs feststeht, dass die angeschafften Wirtschaftsgüter im Folgejahr wegen Überschreitung der Umsatzgrenze zum Regelsteuersatz veräußert werden müssen. Stattdessen können für in 2023 getätigte Eingangsumsätze - je nach Art der Lieferung - entweder 5,5 % oder 9,0 % der Bemessungsgrundlage als Vorsteuer abgezogen werden. Dies gilt auch für Leistungsbezüge, die erstmalig nach dem Übergang zur allgemeinen Besteuerung verwendet werden (Abschn. 15.1 Abs. 5 Satz 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass UStAE).

Rechnungsdatum/Lieferdatum
Für die zeitliche Abgrenzung des Vorsteuerabzugsrechts ist der Zeitpunkt der empfangenen Lieferung/sonstigen Leistung maßgeblich, nicht die Zahlung des Entgelts bzw. das Datum der Rechnung.

Steuerermäßigungen bei Erbschaftsteuer

Steuerermäßigung nutzen
In vielen Fällen kommt es vor, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes dasselbe Vermögen zwischen Personen der Steuerklasse I (Eltern, direkte Abkömmlinge) mehrmals von Todes wegen vererbt wird. Beispielsweise überträgt der Großvater sein Vermögen an seinen Sohn, dieser verstirbt wenig später, und als Folgeerben verbleiben dessen Kinder bzw. die Enkelkinder des Großvaters.

Vorschrift des § 27 ErbStG
Einer Mehrfachbelastung mit Erbschaftsteuer wirkt § 27 Erbschaftsteuergesetz/ErbStG entgegen. Die Doppelbesteuerung wird zwar nicht vollständig beseitigt, jedoch abgemildert. Die Vorschrift sieht eine zeitabhängige Steuerermäßigung zwischen 10 % (wenn zwischen den beiden Erbfällen mehr als acht bis maximal zehn Jahre zurückliegen) und bis zu 50 % (wenn die Erbfälle innerhalb eines Jahres eingetreten sind) vor.

Berechnung
Zur Berechnung der Steuervergünstigung ist es notwendig, die im nachfolgenden Erwerbsfall festgesetzte Steuer (also die Steuer für den Gesamterwerb) in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der steuerliche Wert des wiedervererbten Vermögens (des begünstigten Vermögens) zum steuerlichen Wert des Gesamterwerbs ohne Abzug von Freibeträgen steht. Denn nur die auf das wiederholt vererbte Vermögen entfallende Steuer kann ermäßigt werden (§ 27 Abs. 2 ErbStG). Hierzu müssen die ursprüngliche Steuer aus dem ersten Vermögensübergang, die auf das wiedervererbte Vermögen entfällt, und die Steuer auf das betreffende Vermögen aus dem letzten Erbfall jeweils mit dem maßgeblichen Steuerermäßigungssatz multipliziert werden.

Anmerkung
Die Steuerermäßigung gilt nicht für Schenkungen. Die Ermäßigung kann also nicht durch Kettenschenkungen künstlich herbeigeführt werden.

Renten 2024

Reguläre Altersgrenze
Zum Jahreswechsel ist die reguläre Altersgrenze auf 66 Jahre angestiegen. Die neue Altersgrenze gilt für Versicherte, die 1958 geboren wurden. Für diejenigen, die später geboren wurden, erhöht sich das Eintrittsalter in 2-Monats-Schritten weiter. 2031 wird die reguläre Altersgrenze von 67 Jahren erreicht.

Rente ab 63
Bei der für besonders langjährig Versicherte (mindestens 45 Jahre) möglichen Rente ab 63 steigt die Altersgrenze für 1960 Geborene auf 64 Jahre und 4 Monate. Für später Geborene erhöht sich das Eintrittsalter weiter. 2029 wird die dann gültige Altersgrenze von 65 Jahren erreicht. Die Rente ab 63 ist allerdings mit einem Abschlag verbunden. Dieser steigt mit der schrittweisen Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre kontinuierlich an.

Hinzuverdienstgrenzen
Die Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit steigen 2024. Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich ab Januar eine jährliche Mindesthinzuverdienstgrenze von € 37.117,50, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung sind es € 18.558,75.

Freiwillige Versicherung
Die Mindest- und Höchstbeiträge für freiwillig Versicherte sind zum Jahreswechsel gestiegen. Der monatliche Mindestbeitrag erhöhte sich von € 96,72 auf € 100,07, der Höchstbetrag erhöhte sich zum Jahreswechsel von € 1.357,80 auf € 1.404,30 im Monat.

Höherer Steueranteil
Der Steueranteil der in 2024 in den Ruhestand gehenden Steuerpflichtigen erhöht sich von 83 auf 84 %. Steuerfrei bleiben nur noch 16 % der ersten vollen Bruttojahresrente. Bestandsrenten sind hiervon nicht betroffen.

Kreditzweitmarktförderungsgesetz

Kreditzweitmarktförderungsgesetz
Bundestag und Bundesrat haben zum Jahresende das Kreditzweitmarktförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen BGBl 2023 I Nr 411 vom 29.12.2023) verabschiedet. Einzelne Passagen aus dem Wachstumschancengesetz wurden in dieses Gesetz übernommen und konnten zusammen mit wichtigen Anpassungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts/MoPeG zum 1.1.2024 in Kraft treten.

Gas-/Wärmepreisbremse
Mit Art. 19 des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes wurden die §§ 123 bis 126 Einkommensteuergesetz/EStG, welche die Besteuerung der sogenannten „Dezemberhilfe“ regelten, aufgehoben. Damit sieht der Gesetzgeber nun endgültig von einer Besteuerung der Entlastungsbeträge für leitungsgebundene Erdgaslieferungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher ab.

Zinsschranke
Ebenfalls vom Wachstumschancengesetz in das Kreditzweitmarktförderungsgesetz übernommen wurden die Neuregelungen zur Zinsschranke (§ 4 h EStG). Nach dieser Regelung können Zinszahlungen, die ein Betrieb leistet, nur bis zur Höhe des Zinsertrags des Unternehmens und darüber hinaus nur bis in Höhe des verrechenbaren EBITDA (Erträge vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen sowie auf immaterielle Wirtschaftsgüter) als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Wesentlich erweitert wurde der Begriff der Zinsaufwendungen durch einen Verweis auf die ATAD-Richtlinie (Verweis auf Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12.7.2016) mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1, vgl. § 4h Abs. 3 Satz 2 EStG-neu). Unter Verweis auf diese Richtlinie sind künftig Zinsaufwendungen für alle Arten von Forderungen oder vergleichbaren Aufwendungen sowie Aufwendungen für die Beschaffung von Finanzmitteln zu berücksichtigen.

Gewinnermittlungsarten

Gewinnermittlungsarten
Landwirtinnen und Landwirte können ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, sofern die hierfür erforderlichen Größenmerkmale nicht überschritten werden (§ 13a Einkommensteuergesetz/EStG). Ausnahme: Die Landwirtin bzw. der Landwirt ist zur Buchführung verpflichtet (siehe dazu Beitrag auf Seite 5). Dann ist zwingend eine Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich anzuwenden. Als dritte Gewinnermittlungsart ist eine Einnahmen-Überschussrechnung möglich.

Übergangsbesteuerung
Im Streitfall wechselte ein Land- und Forstwirt von der Gewinnermittlungsart der „Einnahmen-Überschussrechnung“ nach § 4 Abs. 3 EStG zur Durchschnittssatzmethode nach § 13a EStG. Das Finanzamt ermittelte einen Übergangsgewinn, den der Bundesfinanzhof für rechtmäßig hielt. Der BFH betonte aber auch, dass die Überleitungsrechnung nicht auf einer realen, sondern nur auf einer gedanklich aufgestellten Anfangs- oder Überleitungsbilanz beruhe (BFH, Urteil vom 23.11.2022, VI R 31/20).

Sondergewinne
Der BFH betonte aber auch, dass im Übergang von der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen keine Übergangsbesteuerung erforderlich ist, soweit für Teilbereiche der Gewinnermittlung nach § 13a EStG die Grundsätze des § 4 Abs. 3 EStG gelten. Dies trifft insbesondere für die Sondergewinne zu, die nach Maßgabe des § 13a Abs. 7 EStG mittels Einnahmen-Überschussmethode zu ermitteln sind.

Mindestlohn und Geringfügigkeitsgrenze 2024

Mindestlohn
Das Bundeskabinett verabschiedete die vierte Mindestlohnanpassungsverordnung am 15.11.2023. Nach dieser Verordnung steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 1.1.2024 von € 12,00 auf € 12,41 an. Der Betrag gilt brutto und pro Zeitstunde. Bei 40-stündiger Wochenarbeitszeit wird ab Januar 2024 ein Brutto-Monatslohn von mindestens (12,41 x 174 Arbeitsstunden) = € 2.159,34 erreicht.

Dynamische Geringfügigkeitsgrenze
Die sich seit Oktober 2022 an der Mindestlohnhöhe orientierende dynamische Geringfügigkeitsgrenze beträgt seit 1.1.2024 € 538,00. Dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen.

Besonderheiten bei Minijobbern
Für die Einhaltung der Verdienstgrenzen für Minijobberinnen und Minijobber müssen ab 1.1.2024 die Arbeitszeiten angepasst werden. Möglich sind (€ 538,00 dividiert durch € 12,41) = 43,35 Stunden im Monat. Bei Minijobbern muss die maximale Arbeitszeit im Arbeitsvertrag dokumentiert sein. Sonst gilt nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes/TzBfG eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden, was unter Berücksichtigung des neuen Mindestlohns regelmäßig zur Überschreitung der Verdienstgrenzen führen würde.

Höherer Einstiegslohn für Midijobber
Die untere Betragsgrenze für Midijobberinnen und Midijobber beträgt seit 1.1.2024 € 538,01. Die obere Betragsgrenze in Höhe von € 2.000,00 bleibt in 2024 unverändert.

Ende der Bestandsschutzregelung
Zum 31.12.2023 endete im Übrigen die Bestandsschutzregelung für Alt-Midijobber. Die Bestandsschutzregelung wurde mit Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von € 450,00 auf € 520,00 zum 1.10.2022 eingeführt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 30.9.2022 ein durchschnittliches Arbeitsentgelt bis zu € 520,00 verdienten, konnten bis 31.12.2023 unter den alten Midijob-Bedingungen in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig bleiben. Wird auch weiterhin eine Pflichtversicherung gewünscht, muss das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ab 2024 die Geringfügigkeitsgrenze von € 538,00 übersteigen.

© countrypixel / stock.adobe.com

Höhere Umsatzgrenzen für die Buchführungspflicht

Buchführungspflicht
Eine Buchführungspflicht ergibt sich für Landwirtinnen und Landwirte bei Überschreiten einer Umsatzgrenze von gegenwärtig € 600.000,00 oder wenn selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als € 25.000,00 gegeben sind oder wenn ein Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als € 60.000,00 im Kalenderjahr erwirtschaftet worden ist (§ 141 Abgabenordnung AO). Für die Entstehung der Buchführungspflicht genügt die Erfüllung nur eines Größenmerkmals. Hinsichtlich der Prüfung der Gewinngrenze dürfen Sonderabschreibungen und erhöhte Abschreibungen nicht berücksichtigt werden (§ 7a Abs. 6 Einkommensteuergesetz/EStG), ein Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) hingegen schon.

Änderungen der Buchführungsvorschriften
Ab 2025 bzw. voraussichtlich bereits rückwirkend ab 2024 ändern sich die für die Buchführungspflicht der Landwirte relevanten Größenmerkmale wie folgt: Das Kriterium der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als € 25.000,00 entfällt ab 1.1.2025. Im Wachstumschancengesetz ist außerdem geplant, die Umsatzgrenze ab 2024 von € 600.000,00 auf € 800.000,00 zu erhöhen. Die Gewinngrenze soll außerdem von € 60.000,00 auf € 80.000,00 ansteigen.

Beginn und Ende
Für Landwirte, die die geplanten höheren Größenmerkmale nicht übersteigen, endet die Buchführungspflicht mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahrs, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde feststellt, dass die Größenmerkmale nicht mehr überschritten werden (§ 141 Abs. 2 AO).

Kannkaufmanns-eigenschaft

Gesetzliche Grundlagen
Landwirtinnen und Landwirte sind keine Kaufleute nach dem Handelsgesetzbuch (§ 1 HGB). Daher ergeben sich Buchführungspflichten für Landwirte ausschließlich aus steuerlichen Gesetzen (vgl. Beitrag auf Seite 5 oben). Ob der Landwirtschaftsbetrieb auf Grund der Größe einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder ist, ist unerheblich. Der Landwirt wird nicht dadurch zum Kaufmann, weil er eine Buchhaltungskraft beschäftigt. Die maßgeblichen Vorschriften zur Kaufmannseigenschaft finden für die Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung (§ 3 Abs. 1 HGB).

Kannkaufmannseigenschaft
Will der Landwirt eines eines größeren Anwesens (mit kaufmännischem Geschäftsbetrieb) die Kaufmannseigenschaft erlangen, kann er sich im Handelsregister eintragen lassen. Insoweit gilt für ihn die Möglichkeit der Erlangung der Kannkaufmannseigenschaft. Wird ein Eintrag gewünscht und ist er erstmals erfolgt, ist ein wunschgemäßer Austrag aus dem Handelsregister nicht mehr möglich, solange die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, das heißt, solange ein Landwirtschaftsbetrieb mit kaufmännischem Geschäftsbetrieb unterhalten wird.

Kleine Landwirtschaftsbetriebe
Inhaberinnen und Inhaber kleinerer Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, die keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, können sich ebenfalls durch Ausübung der Eintragungsoption die Kannkaufmannseigenschaft erlangen. Sie können sich allerdings jederzeit wieder aus dem Handelsregister löschen lassen.

Zukunftsfinanzierungsgesetz beschlossen

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen
Der Bundesrat billigte am 24.11.2023 das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz/ZuFinG). Ziel des neuen Zukunftsfinanzierungsgesetzes ist, insbesondere den Startups sowie den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern. Außerdem sollen Investitionen in erneuerbare Energien gefördert werden. Die wesentlichen Neuerungen im Steuerrecht betreffen die steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Im Einzelnen gilt ab 2024:

Höherer Freibetrag
Das ZuFinG sieht eine Erhöhung des Freibetrags für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen von derzeit € 1.440,00 auf € 2.000,00 vor (§ 3 Nr. 39 Satz 1 Einkommensteuergesetz/EStG). Die vormals im Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung, wonach die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden muss, ist in der Endfassung des Gesetzentwurfs nicht mehr enthalten. Daher sind Zuwendungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bis zu dem genannten Höchstbetrag – wie bisher – auch dann steuerfrei, wenn die Finanzierung durch Entgeltumwandlung erfolgt. Unverändert gilt, dass die Beteiligungsmöglichkeiten allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offenstehen, die mindestens ein Jahr im Unternehmen beschäftigt sind.

Neue Haltefrist
Mit § 20 Abs. 4b EStG wird für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen eine neue Haltefrist eingeführt. Diese soll verhindern, dass die Anteile unmittelbar nach der Überlassung steuerfrei veräußert werden können. Die neue gesetzliche Haltefrist beträgt mindestens drei Jahre. Wird die Vermögensbeteiligung innerhalb von drei Jahren veräußert oder übertragen, wird Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % nicht nur auf den Veräußerungsgewinn fällig, sondern auch auf den steuerfreien Lohnanteil.

Aufgeschobene Besteuerung
Wesentliche Änderungen erfuhr auch die im Einkommensteuerrecht verankerte Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG). Unter anderen wird künftig auf den doppelten KMU-Schwellenwert abgestellt und die zeitliche Komponente des Schwellenwerts wird von zwei auf sieben Jahre verlängert.

Prozess- und Verzugszinsen

Steuerpflicht
Das Thüringer Finanzministerium weist in einer Medieninformation (vom 17.10.2023) auf die Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen hin, die zwischen Verfahrensbeteiligten abgewickelt werden. Diese sind zu unterscheiden von Zinserträgen aus Kapitalanlagen und müssen in der Einkommensteuererklärung der Empfängerin bzw. des Empfängers gesondert angegeben werden.

Keine Abgeltungsteuer
Werden Zinsvereinbarungen durch Privatpersonen getroffen und abgewickelt (private Darlehen), sind diese von der Abgeltungsteuer nicht erfasst. Daher müssen diese Kapitalerträge von dem Empfänger in der Einkommensteuererklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Art der Kapitaleinkünfte nur dann als Erträge in der Anlage KAP zu erfassen ist, soweit diese nicht mit anderen Einkunftsarten im Zusammenhang stehen. Werden Zinsvereinbarungen beispielsweise im Zusammenhang mit der Renovierung einer vermieteten Wohnung getroffen, gehören die Zinsen zu den Vermietungseinkünften.

Neuerungen bei den Jahressteuer-bescheinigungen 2024

Erträge aus Fremdwährungsanlagen
Ab 2024 müssen inländische Banken auch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Fremdwährungen auf verzinslichen Anlagekonten im Rahmen der Abgeltungsteuer berücksichtigen und Steuern abführen. Es besteht bis 31.12.2024 zwar noch eine Nichtbeanstandungsfrist. Kapitalanlegerinnen und Kapitalanleger sollten sich aber jetzt schon darauf einstellen.

Der Hintergrund
Die Erfassungspflicht resultiert nicht aus einer Gesetzesänderung, sondern basiert aus der geänderten Auffassung des Bundesfinanzministeriums zu Fremdwährungsgewinnen aus dem Schreiben vom 19.5.2022, Randziffer 131. Danach sind Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz/EStG steuerpflichtig. Dabei stellt jede Einzahlung oder Zinsgutschrift auf ein verzinsliches Tages-, Festgeld- oder sonstiges Fremdwährungskonto einen Anschaffungsvorgang dar.

Keine steuerfreien privaten Veräußerungsgeschäfte
Bisher waren Fremdwährungsgeschäfte nur im Rahmen der Steuerpflichten für private Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG) steuerpflichtig, sprich nach mehr als einem Jahr steuerfrei. Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nur noch für Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer unverbrieften und unverzinslichen Kapitalforderung oder eines unverzinslichen Fremdwährungsguthabens. Diese sind gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG bei der Veräußerung des Fremdwährungsguthabens zu berücksichtigen.

Neue Vordruckmuster für die Jahressteuerbescheinigung
Im Zuge dessen änderte die Finanzverwaltung auch ihr Schreiben vom 23.5.2022 über die Ausstellung von Steuerbescheinigungen, sodass Banken beim Ausstellen der Jahressteuerbescheinigungen auch Fremdwährungsgewinne im Rahmen des § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG berücksichtigen müssen. Die Neuregelung wird auch dazu führen, dass vergangene Fremdwährungsgewinne dem Finanzamt aufgedeckt werden.

Alterssicherung der Landwirtinnen und Landwirte 2024

Rentenversicherung
Die Alterssicherung für Landwirtinnen und Landwirte stellt die berufsständische Altersvorsorge für die Betriebsinhaberinnen und -inhaber in Deutschland dar. Sie ist ein Teil der gesetzlichen Rentenversicherung. Rechtsgrundlage ist das „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“. Zuständige Behörde ist seit 2013 die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Beiträge 2024
Die maßgeblichen Jahresbeiträge werden jährlich durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Beiträge in der Alterssicherung betragen 2024 monatlich € 301,00 in Deutschland (West) bzw. € 297,00 in Deutschland (Ost) bis zum 30.6.2024. Ab der zweiten Halbjahreshälfte 2024 steigt der Beitrag Ost auf € 301,00 und liegt damit gleich mit dem Beitrag für Deutschland (West). Eine Unterscheidung in der Beitragshöhe zwischen Deutschland West und Ost gibt es künftig nicht mehr.

Zuschussbeträge 2024
Die monatlichen Zuschussbeträge wurden zum 1.1.2024 erhöht. So beträgt der monatliche Zuschussbetrag in der Einkommensklasse bis € 10.000,00 € 181,00 (West) bzw. € 178,00 (Ost). Der Zuschussbetrag fällt mit steigendem Jahreseinkommen. Bei einem Jahreseinkommen von bis zu € 25.000,00 beträgt der monatliche Zuschussbetrag für Deutschland (West) € 6,00, für Deutschland (Ost) € 0,00.

Pflichtversicherung
Unverändert geblieben ist die Pflichtversicherung. In die Alterssicherung werden einbezogen all diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmer(innen), für die die Tätigkeit als selbstständige Landwirtin bzw. selbstständiger Landwirt oder Forstwirtin, Forstwirt, Winzerin, Winzer, Gartenbauerin, Gartenbauer und dergleichen eine ausreichende Existenzgrundlage bildet. Ebenfalls pflichtversichert sind mitarbeitende Familienangehörige der Unternehmerin bzw. des Unternehmens und Ehepartner.

Rentenwert
Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung beträgt seit dem 1.7.2023 € 17,36. Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung beträgt seit dem 1.7.2023 € 17,33.

Zahlungstermine

April 2024

10.	Umsatzsteuer mtl. für März bzw. Februar mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer für März
***15.**	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
24.	Sozialversicherungsbeiträge April (Abgabe der Beitragsnachweise)
25.	Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
26.	Sozialversicherungsbeiträge April (Fälligkeit der Beiträge)

Mai 2024

10.	Umsatzsteuer mtl. für April bzw. März mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer für April
13.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
15.	Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer
***21.**	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
24.	Sozialversicherungsbeiträge Mai (Abgabe der Beitragsnachweise)
***27.**	*Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer) Sozialversicherungsbeiträge Mai (Fälligkeit der Beiträge)

Juni 2024

10.	Umsatzsteuer mtl. für Mai bzw. April mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer für Mai Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag
13.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
24.	Sozialversicherungsbeiträge Juni (Abgabe der Beitragsnachweise)
25.	Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer)
26.	Sozialversicherungsbeiträge Juni (Fälligkeit der Beiträge)

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.
** Verschiebung auf diesen Tag wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)*

HEISTERBORG
STEUERNEWS

eRechnungen für Unternehmer

Elektronische Rechnungen
Der Gesetzgeber plant einschlägige Rechtsgrundlagen für die obligatorische Verwendung von eRechnungen im B2B-Bereich (§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV-E). Unternehmerinnen und Unternehmer sollten sich schon jetzt darauf einstellen.

Unterscheidung
Zu unterscheiden wird künftig sein zwischen einer elektronischen Rechnung und einer sonstigen Rechnung. Als elektronische Rechnung gilt nur noch eine in einem bestimmten strukturierten – den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechenden – elektronischen Format ausgestellte Rechnung, die sich elektronisch verarbeiten lässt. Rechnungen im PDF-Format oder einem anderen elektronischen Format oder auf Papier gelten als „sonstige Rechnungen".

Kleinbetragsrechnungen
Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV können weiterhin alle Rechnungsarten, auch Papierausdrucke, verwendet werden.

Anwendung
Für die Anwendung gibt es lange Übergangsregelungen. Für bis zum 31.12.2026 ausgeführte Umsätze kann statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden (§ 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 1 UStG-E). Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) bis zu € 800.000,00 verlängert sich die Übergangsregelung nochmals bis zum 31.12.2027 (§ 27 Abs. 39 Satz 1 Nr. 2 UStG-E).

© Andrey Popov / stock.adobe.com

Stand: 12.2.2024

Impressum
Medieninhaber und Herausgeber:
Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadtlohn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.